

# Vereinsatzung

## Beclean e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Beclean e.V. Ravensburg** – Verein zur Unterstützung psychisch Kranker in Rumänien.
2. Sitz des Vereins ist Ravensburg.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ravensburg unter der Nummer VR 822 eingetragen.

### § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Unterstützung psychisch Kranker in Rumänien und anderen osteuropäischen Ländern mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe.

Die wesentlichen Aufgaben sind:

- Unterstützung psychisch Kranker in Form von professionellen Austauschprogrammen,
- Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel,
- Beschaffung von materiellen Hilfsgütern (Nahrung, Kleidung etc.),
- Unterstützung in organisatorischer, beratender, finanzieller und technischer Weise beim Aufbau und Erhalt psychiatrischer Versorgungsangebote.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und /oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### **( 1 ) Beginn der Mitgliedschaft**

1. Aktives Mitglied kann jede volljährige natürliche Person sowie jede juristische Person werden.
2. Fördermitglied ohne Stimmrecht kann jede volljährige natürliche sowie jede juristische Person werden.
3. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **( 2 ) Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - bei natürlichen Personen mit dem Tod,
  - bei juristischen Personen mit deren Auflösung,
  - durch Austritt / Kündigung,
  - durch Ausschluss.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er wird wirksam mit dem Zugang einer schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand.
3. Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands verfügt werden, wenn ein Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss sind dem betroffenen Mitglied die Gründe für das Ausschlussverfahren mitzuteilen. Das Mitglied muss Gelegenheit haben, hierzu Stellung zu nehmen.  
Die Entscheidung über den Ausschluss ist gegenüber dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich handeln.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis ein anderer Vorstand gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet die Nachwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung statt. Bis zur Nachwahl beruft der Vorstand ein Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
3. Der Vorstand entscheidet über die Mittelverwendung des Vereins und ist für die Geschäftsführung, die Aufgabenerledigung des Vereins sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zu den Vorstandssitzungen können fach- und sachkundige Vereinsmitglieder als Berater hinzugezogen werden

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Zur Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder nach § 5 Abs.1 Nr.1 einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
  - a) das Vereinsinteresse es erfordert (unverzüglich),
  - b) ein Drittel der Mitglieder nach § 5 Abs.1 Nr.1 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe es fordern (Frist der Einladung vier Wochen nach Zugang der Forderung).
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und deren Entlastung,
  - Wahl des Vorstandes,
  - Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen zur Änderung der Vereinssatzung und der Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht, ist der Antrag abgelehnt.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Beiträge**

Die Mitglieder nach § 5 Abs.1 und 2 sind grundsätzlich beitragspflichtig. Ausnahmeregelungen sind möglich; hierüber entscheidet der Vorstand.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an einen gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Über die Auswahl der begünstigten Vereine entscheidet der Vorstand.
2. Die Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach der Einwilligung des zuständigen Finanzamts vollzogen werden.

**Ravensburg, den**